



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

VERORDNUNG
ÜBER ZWECKBESTIMMTE ZUWENDUNGEN
DRITTER AN DIE
EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
(SPENDENFONDS GEMEINDE)

VOM 25. AUGUST 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Zweck.....	Art. 1
------------	--------

2. Fonds

Grundsätzliches	Art. 2
Speisung	Art. 3
Verwendungszweck	Art. 4
Verzinsung	Art. 5
Verfügungsberechtigung.....	Art. 6

3. Rechnungsablage und Revision

Rechnungsablage	Art. 7
Rechnungsprüfung.....	Art. 8

4. Übergangsbestimmungen

Übertragung Spenden.....	Art. 9
--------------------------	--------

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 10
---------------------	---------

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und gestützt auf Art. 47 Bst. f der Gemeindeordnung folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Zweck

¹ Der Gemeinderat regelt mit dieser Verordnung zweckbestimmte Zuwendungen Dritter im Bereich der Einwohnergemeinde Seftigen.

2. Fonds

Artikel 2

Grundsätzliches

¹ Die Mittel werden als Schuld der Gemeinde ausgewiesen. Für jeden Spendenfonds wird ein Bilanzkonto unter «Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital» geführt. Es bestehen keine separaten Geldkonten.

² Es bestehen folgende Spendenfonds:
a) Spendenfonds Gemeindebuch Seftigen
b) Spendenfonds Feuerwehr Seftigen

Artikel 3

Speisung

¹ Die Speisung der Spendenfonds erfolgt durch
- Spenden von Dritten
- Erlöse aus Sammlungen bei Veranstaltungen und Gemeindeanlässen

² Erlöse aus dem Verkauf der Gemeindebücher, sowie altem Feuerwehr-material und dergleichen fliessen grundsätzlich in die Erfolgsrechnung der Gemeinde.

Artikel 4

Verwendungs-
zweck

¹ Die Spendenfonds sind zum Zweck für die Realisierung Gemeindebuch, Durchführung von Gemeindeanlässe (Dorffest, Buchvernissage, Feuerwehrfest)

² Die Spendenfonds sind nicht zu verwenden für Anschaffungen von Mobilien und Geräten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 5

Verzinsung

¹ Die Spendenfonds werden nicht verzinst.

Artikel 6

¹ Der Gemeinderat delegiert die Verfügungsberechtigung über die Spendenfonds an
- Gemeindepräsident (Art. 2, Bst a)
- Feuerwehrkommandant (Art. 2, Bst b)

² Die Finanzverwaltung ist für eine zweckkonforme Verwendung und das Einhalten dieser Verordnung verantwortlich.

3. Rechnungsablage und Revision

Artikel 7

- 1 Die Spendenfonds sind Bestandteil der Gemeinderechnung.
- 2 Alle Einnahmen und Ausgaben werden laufend auf dem jeweiligen Fondskonto erfasst. Dabei sind die kaufmännischen Grundsätze, die finanzrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und die Anforderungen an Belege zu beachten. Sämtliche Belege sind durch den Gemeindepräsidenten zu visieren. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Organisationsverordnung gelten sinngemäß.

Artikel 8

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das ordentliche Revisionsorgan der Gemeinde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

4. Übergangsbestimmungen

Artikel 9

Die bisher eingegangenen Spenden werden an den jeweiligen Spendenfonds übertragen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 10

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft¹.

Beschlossen am 25. August 2025 durch den Gemeinderat.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Simon Ryser
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

¹ Publiziert im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 36 und 37 vom 4. September 2025 und 11. September 2025